Bildungsdepartement
des Kantons St.Gallen
Amt für Volksschule

Elterninformation

Kindergarten

Zum Inhalt

Aufgaben des Kindergartens

Zusammenarbeit
Kindergarten und Eltern

Regelungen

Sehr geehrte Eltern

Ihr Kind wird diesen Sommer in den Kindergarten eingeschult. Damit beginnt ein neuer Lebensabschnitt für Ihr Kind. Dieses Schreiben vermittelt Ihnen einige Informationen über die beiden ersten Jahre der Volksschule. Sie können sich damit ein Bild machen, was Sie und Ihr Kind erwartet. Wir wünschen Ihrem Kind einen guten Start im Kindergarten.

Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen
Amt für Volksschule
2008

Aufgaben des Kindergartens

Der Kindergarten fördert die geistige, soziale und körperliche Entwicklung der Kinder. Sie sammeln vielfältige Erfahrungen durch Geschichten hören, Lieder singen, Verse lernen und sich in verschiedene Rollen versetzen. Sie turnen, tanzen, konstruieren, zeichnen und malen. Diese verschiedenen Tätigkeiten erweitern die motorischen und gestalterischen Fähigkeiten, die Wahrnehmung, das mathematisches Denken, die Phantasie und die Sprache. Ihr Kind lernt seine Gedanken auszudrücken, sich in eine grössere Gemeinschaft einzufügen, Fragen zu stellen und anderen zuzuhören.

Das Spiel nimmt im Kindergarten eine wichtige Stellung ein. Das Spielen zu Hause oder auf dem Spielplatz wird ergänzt durch das Spielen in einer grösseren Gruppe von Kindern, das in einer pädagogisch gestalteten Spielumgebung stattfindet.

Im Verlauf der beiden Kindergartenjahre erfolgt eine Verschiebung vom Spielen zum spielerischen Lernen. Mit den zahlreichen Erfahrungen in der Klassengemeinschaft und durch gezielte Lern- und Beschäftigungsangebote werden die Kinder auf die erste Klasse vorbereitet.

Gesundheitsvorsorge

Die Kindergartenlehrperson thematisiert während des Unterrichts sowohl die Zahnpflege als auch die Ernährung.

Im Verlauf der beiden Kindergartenjahre findet ein obligatorischer allgemeinmedizinischer Untersuch statt. Die Kosten der Untersuchung werden von der Schule getragen. Die Eltern werden durch die Schule rechtzeitig informiert.

Alljährlich erfolgt ein zahnärztlicher Untersuch durch Schulzahnärztinnen und -ärzte. Die Kosten der jährlichen Untersuchung werden ebenfalls von der Schule getragen. Für die Behandlungskosten kommen die Eltern auf.

Verkehrserziehung

Ein Polizist oder eine Polizistin der Verkehrsinstruktion übt mit den Kindern das korrekte Verhalten auf der Strasse und bespricht anspruchsvolle Situationen im Strassenverkehr, vor allem auf dem Schulweg.

Musikalische Grundschule

In vielen Schulen ist die Musikalische Grundschule Bestandteil des Stundenplans im zweiten Kindergartenjahr. Sie vermittelt eine lebendige, vielseitige und aktive Auseinandersetzung mit Melodien, Rhythmen und Klangfarben. Die Kinder erleben die Musik durch hören, singen, tanzen und musizieren und erhalten dadurch eine Grundlage für das spätere Erlernen eines Instruments.

Deutsch für Kinder mit Migrationshintergrund

Für Kinder mit geringen Deutschkenntnissen bieten die Schulen Deutschunterricht an. Ziel ist der Erwerb mündlicher Deutschkenntnisse, die das Zurechtfinden im Alltag und im Unterricht ermöglichen.

Fördernde Massnahmen

Falls die Kindergartenlehrperson oder die Eltern Schwierigkeiten erkennen, wird eine besondere Förderung veranlasst. Im Einverständnis mit den Eltern können gezielte Abklärungen durch Fachpersonen vorgenommen werden.

Zusammenarbeit Kindergarten und Eltern

Kindergartenlehrpersonen und Eltern arbeiten zusammen. Eine gute Zusammenarbeit wirkt sich positiv auf die Entwicklung des Kindes aus.

Elternkontakte können zum Beispiel in Form von Einzelgesprächen oder Elternabenden stattfinden. In den Einzelgesprächen werden Fortschritte und Entwicklung des Kindes besprochen. In der Regel erhalten die Eltern von der Kindergartenlehrperson eine Einladung. Wenn die Eltern jedoch ein Gespräch wünschen oder wenn sie Fragen haben, können sie sich jederzeit an die Kindergartenlehrperson wenden. Die Eltern können ihr Kind im Unterricht besuchen.

Regelungen

Der Kindergarten ist Teil der Volksschule

Das Kind wird am 1. August nach Vollendung des vierten Altersjahres schulpflichtig und tritt in das erste Kindergartenjahr ein. Eine Vorverlegung des Eintritts in den Kindergarten ist nicht möglich.

Ein Aufschub der Einschulung in den Kindergarten ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Der Schulrat entscheidet auf Antrag der Eltern. In der Regel werden dazu der Schulpsychologische Dienst oder ein Kinderarzt / eine Kinderärztin beigezogen.

Unterrichtszeiten

Im ersten Kindergartenjahr findet der Unterricht jeden Morgen während vier Lektionen statt. An den Nachmittagen findet kein Unterricht statt. Im ersten Kindergartenjahr können die Eltern ihr Kind für die erste Morgenlektion abmelden. Die Schule informiert über das Verfahren.

Die Kinder des zweiten Kindergartenjahres besuchen den Unterricht jeden Morgen während vier Lektionen sowie zusätzlich an zwei Nachmittagen während zwei Lektionen.

Die Eltern erhalten den Stundenplan mit den Unterrichtszeiten und weiteren wichtigen Informationen vor Beginn des Schuljahres.

Blockzeiten

Während der morgendlichen Blockzeiten fällt kein Unterricht aus. Ausserordentliche Stundenplanänderungen oder besondere Schulanlässe werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt. Bei Krankheit der Kindergartenlehrperson werden die Kinder betreut oder durch eine Stellvertretung unterrichtet.

Absenzen, Urlaub

Ist das Kind krank oder kann es aus anderen wichtigen Gründen den Kindergarten nicht besuchen, benachrichtigen die Eltern die Kindergartenlehrperson rechtzeitig. Sind Absenzen vorhersehbar, ist ein Urlaubsgesuch notwendig.

Zwei freie Halbtage

Während zweier Halbtage pro Schuljahr können die Eltern das Kind vom Unterricht befreien. Dazu ist eine rechtzeitige Information an die Schule erforderlich.

Betreuung ausserhalb des Unterrichts

Sofern ein Bedarf besteht, bietet die Schule eine Betreuung über Mittag an. Während des Mittagstisches können sich die Kinder verpflegen. Die Eltern werden durch die Schule frühzeitig über den Mittagstisch (Anmeldung, Dauer, Kosten, Betreuung, Verpflegung) informiert.

Kantonaler Lehrmittelverlag St.Gallen

Art.-Nr. 14'205

Amt für Volksschule
Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen
www.sg.ch